

nen der Fachhilfe und Selbsthilfe und weiteren Einrichtungen im Kanton Zürich zusammen.

Die Leitung der Beratungsstelle nimmt an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil. Die Teilnahme des übrigen Personals der Beratungsstelle ist willkommen.

Artikel 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Buchführung sowie die Jahresrechnung des Vereins und erstattet zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Finanzen und Rechnungswesen

Artikel 17 Finanzmittel

Die Einnahmen des Vereins sind:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus dem Vereinsvermögen
3. Beiträge von Gönnern
4. Beiträge und Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen
5. Vermächtnisse und Schenkungen

Artikel 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Auflösung und Fusion des Vereins

Artikel 20

Die Auflösung des Vereins und die Fusion des Vereins mit einer anderen juristischen Person bedürfen zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins ohne Fusion entscheidet die auflösende Generalversammlung über die Verwendung allfälliger Überschüsse.

VI. Schlussbestimmung: Inkrafttreten

Artikel 21

Die vorliegenden Statuten sind durch die heutige Generalversammlung vom 19. Juni 2006 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 11. Juni 1979 und treten sofort in Kraft.

Im Namen der Generalversammlung

Die Präsidentin: Dr. Doris Weber

Der Vizepräsident: Jan Keller

Statuten

des Zürcher Fürsorgevereins für Gehörlose

I. Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Zürcher Fürsorgeverein für Gehörlose» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Zürich. Der Verein ist gemeinnützig, konfessionell und politisch neutral.

Artikel 2 Zweck und Aufgaben

Ziel des Vereins ist die Förderung des Wohls gehörloser und hörbehinderter Menschen jeden Alters, welche im Kanton Zürich wohnhaft sind.

Der Verein führt zu diesem Zweck eine Beratungsstelle, befasst sich mit dem Gehörlosenwesen allgemein und setzt sich für die Information der Öffentlichkeit über die Situation gehörloser und hörbehinderter Menschen ein.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Eintritt und Beitragspflicht

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium zuhanden des Vorstands.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung des Mitgliederbeitrags, der alljährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.

Artikel 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn dieses den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat. Im Übrigen kann ein Ausschluss nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides an die Generalversammlung rekurrieren.

III. Vereinsorgane

Artikel 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung

- der Vorstand
- die Beratungsstelle
- die Revisionsstelle

Artikel 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt und soll mit einer allgemein interessierenden öffentlichen Veranstaltung verbunden werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.

Artikel 7 Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche Einladung und unter Angabe der Traktanden.

Artikel 8 Aufgaben

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichts von Vorstand und Beratungsstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
4. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsleitung der Beratungsstelle
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
6. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Statutenänderung
9. Entscheidung über die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einer anderen juristischen Person.

Artikel 9 Beschlussfassung

Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen sowie Beschlüsse betreffend Auflösung oder Fusion des Vereins benötigen die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Artikel 10 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich und 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidium zuhanden des Vorstands einzureichen.

Artikel 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei gehörlose/hörbehinderte Mitglieder angemessen vertreten sein sollen. Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidiums konstituiert sich der übrige Vorstand selbst.

Artikel 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidiums sowie der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines zugewählten Mitglieds endet mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.

Artikel 13 Aufgaben

Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, für die nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist, insbesondere:

1. Vertretung des Vereins nach aussen und Regelung der Zeichnungsberechtigung
2. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften für den Betrieb
3. Wahl der Stellenleitung
4. Vorlage des Geschäftsberichts
5. Vorlage der Jahresrechnung
6. Antragstellung an die Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
7. Genehmigung des Budgets.

Artikel 14 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Es können auch Zirkularbeschlüsse gefasst werden; solche sind in das Protokoll der folgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.

Artikel 15 Beratungsstelle

Die durch den Vereinszweck umrissene praktische Arbeit zum Wohl gehörloser und hörbehinderter Menschen wird durch die Beratungsstelle geleistet in Form von Sozialberatung, soziokultureller Animation und weiterer genereller Aufgaben. Die Beratungsstelle arbeitet mit verschiedenen Gehörlosenorganisations-